

Steuern sparen im Pfarrhaus

Zum 1. Februar 2007 trat die neue Verordnung über die Schönheitsreparaturenpauschale in Kraft. Diese Veränderung sorgte für großen Unmut bei den Pfarrerinnen und Pfarrern in der EKKW, die bisher von der Wahlmöglichkeit gebraucht gemacht hatten und ihr Pfarrhaus selbst renovierten. Nunmehr müssen alle gleichermaßen die Pauschale zahlen. Diese Pauschale wurde vor etlichen Jahren auf Druck der Finanzverwaltung eingeführt, um so genannte geldwerte Vorteile im Pfarramt abzubauen.

Nach einer Änderung im Steuerrecht können seit einigen Jahren Aufwendungen zur Renovierung der Dienstwohnung bei der Einkommensteuererklärung als **„Steuermäßigung für haushaltsnahe Hilfen“** geltend gemacht werden. Darunter zählt der Gesetzgeber gemäß Bundessteuerblatt 2003 auch handwerkliche Arbeiten, sofern sie Schönheitsreparaturen und kleinere Ausbesserungsarbeiten darstellen. Diese können gegenüber dem Finanzamt jedoch nur geltend gemacht werden, wenn die gezahlten Pauschalbeträge und die Leistungen in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und im selben Jahr erbracht wurden. **M.a.W.: Es werden nur die Pauschalzahlungen anerkannt, welche im Jahr der Renovierung gezahlt wurden.**

Genau hier setzt unser Spartipp ein. Sie können natürlich gegen Vorlage von Belegen jederzeit die Pauschalzahlungen geltend machen, die im Jahr der Renovierung erbracht wurden, allerdings können Sie **noch mehr Steuern sparen!**

Daher empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

- Beantragen Sie beim Landeskirchenamt eine Ausnahmegenehmigung über die Zahlung der Schönheitsreparaturen gem. § 10 DienstwohnungsVO, dahingehend, dass Sie die Pauschale auf ein Sperrkonto oder Sparbuch überweisen möchten.
- Treffen Sie mit Ihrem Kirchenvorstand eine Vereinbarung, dass sie die Pauschale auf ein Sparbuch einzahlen, das auf Ihren eigenen Namen läuft.
- Liegen Genehmigung und Beschluss des KV vor, Informieren Sie natürlich das Kirchenkreisamt über die getroffene Vereinbarung und kündigen ggf. die betreffende Einzugsermächtigung gegenüber dem Kirchenkreisamt.
- Legen Sie ein Sparbuch an, das sie der Kirchengemeinde verpfänden.
- Auf dieses Sparbuch zahlen Sie künftig die Pauschalbeträge ein.
- Von diesem Sparbuch werden dann die Aufwendungen für die Renovierung gezahlt, also von **Ihrem** Sparbuch.
- Damit werden die gesamten Renovierungskosten von **Ihnen** gezahlt, soweit sie über die Pauschale abgedeckt werden. Natürlich müssen Sie darauf achten, dass Sie die Aufwendungen auch nachweisen können.
- Sie können also die Gesamtkosten der Renovierung bei Ihrer Steuererklärung für das betreffende Jahr als **Steuerermäßigung für haushaltsnahe Hilfen** geltend machen.

Sollte Ihr Kirchenvorstand einer solchen Regelung nicht zustimmen oder das Landeskirchenamt die Genehmigung verweigern, dann lassen Sie sich die Zahlung der Pauschale vom Kirchenkreisamt bescheinigen. So können Sie wenigstens die in dem Jahr der Renovierung gezahlten Pauschalbeträge von der Steuer absetzen, **sofern eine Renovierung durchgeführt wurde.**